

U n t e r r i c h t u n g

durch den Präsidenten des Landtags

Unterrichtungen nach Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Angelegenheiten der Europäischen Union i. V. m. § 54 b GO

hier: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung); KOM(2016) 861 endg.

Die Landesregierung hatte den Landtag am 27. März 2017 über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung) gemäß Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen i. V. m. § 54 b GO unterrichtet.

Gemäß § 54 b Abs. 1 Satz 1 GO wurde das Frühwarndokument (als Vorlage 6/2380 NF) an den Ausschuss für Europa, Kultur und Medien überwiesen. Der Vorsitzende des Ausschusses für Europa, Kultur und Medien hat den Ausschuss für Wirtschaft und Wissenschaft sowie den Ausschuss für Umwelt, Energie und Naturschutz gemäß § 54 b Abs. 1 Satz 3 GO um Mitberatung zu o. g. Frühwarndokument ersucht (Vorlage 6/2437).

Der Ausschuss für Umwelt, Energie und Naturschutz hat die Vorlage in seiner 28. Sitzung am 26. April 2017 in öffentlicher Sitzung beraten, zur Kenntnis genommen und empfiehlt dem Ausschuss für Europa, Kultur und Medien, die Landesregierung aufzufordern, sich im Bundesrat für eine Subsidiaritätsrüge auszusprechen.

Zur Begründung folgt der Ausschuss für Umwelt, Energie und Naturschutz den Auffassungen des Bundestags, des Bundesrats und des Bayerischen Landtags, wonach sich der Verordnungsvorschlag nicht auf die von der Kommission angegebenen Rechtsgrundlagen stützen lässt. Der Vorschlag bedeutet einen Eingriff in das Recht der Mitgliedsstaaten, die Bedingungen für die Nutzung ihrer Energieressourcen, ihre Wahl zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur ihrer Energieversorgung selbst zu bestimmen.

Zudem schränkt der Verordnungsvorschlag den im deutschen Recht vorgesehenen generellen Einspeisevorrang für Strom aus erneuerbaren Energien ein. Die vorgeschlagene Einschränkung des Einspeisevorrangs greift in das Recht Deutschlands ein, die Nutzung seiner Energieressourcen selbst zu bestimmen und hat ebenfalls keinen Bezug zum Wettbewerbsrecht.

Unterrichtung gemäß § 54 b Abs. 3 Satz 2 GO

Druck: Thüringer Landtag, 4. Mai 2017

Auch die Kompetenzübertragung auf die Kommission für die Entscheidung über die Gebotszonenkonfiguration berührt das Recht Deutschlands, die allgemeine Struktur der Energieversorgung selbst zu bestimmen.

Darüber hinaus ist die Errichtung regionaler Betriebszentren (ROCs) als Ergänzung zu den bereits bestehenden Servicezentren der Übertragungsnetzbetreiber nicht erforderlich. Es besteht die Befürchtung, dass vollkommen unnötige Doppelstrukturen geschaffen werden, die letztlich zu Schwierigkeiten bei der Kompetenzabgrenzung sowie zu unklaren Letztverantwortlichkeiten und gravierenden Haftungsfragen führen. Insbesondere zentrale Versorgungsaspekte sollen auch weiterhin von den einzelnen Mitgliedsstaaten eigenständig bearbeitet werden können. (Zu den vorstehend genannten Auffassungen vgl. auch BT-Drucksache 18/11777, BR-Drucksache 186/17, Vorlagen 6/2403/2475.)

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass in Thüringen gegenwärtig eine Beendigung der Organleihe bei der Bundesnetzagentur und die Errichtung einer eigenen Landesregulierungsbehörde diskutiert werden (siehe 28. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie und Naturschutz am 26. April 2017: Mündliche Anhörung in öffentlicher Sitzung zu Vorlage 6/2082 und Drucksache 6/3383; Vorlage 6/2495).

Der Ausschuss für Wirtschaft und Wissenschaft hat die Vorlage in seiner 33. Sitzung am 27. April 2017 in öffentlicher Sitzung beraten und empfiehlt dem Ausschuss für Europa, Kultur und Medien, die Landesregierung aufzufordern, sich im Bundesrat für eine Subsidiaritätsrüge auszusprechen. Der Ausschuss für Wirtschaft und Wissenschaft schließt sich den Ausführungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Naturschutz an (Vorlage 6/2490).

Der Ausschuss für Europa, Kultur und Medien hat die Vorlage in seiner 34. Sitzung am 28. April 2017 in öffentlicher Sitzung beraten und folgenden Beschluss gefasst:

"Der Landtag bittet die Landesregierung, sich bei den Beratungen im Bundesrat zum 'Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung)' für eine Subsidiaritätsrüge auszusprechen.

Der Landtag begrüßt das mit dem Verordnungsvorschlag verfolgte Ziel, den europäischen Strombinnenmarkt zu stärken und insbesondere auf den steigenden Anteil erneuerbarer Energien auszurichten.

Die Einschränkung des Einspeisevorrangs für Strom aus erneuerbaren Energien und die Kompetenzübertragung auf die Kommission für Entscheidungen über die Gebotszonenkonfiguration in den Mitgliedsstaaten sieht der Landtag dagegen nicht im Einklang mit den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit. Die vorgeschlagenen Maßnahmen stellen einen Eingriff in den mitgliedstaatlichen Souveränitätsvorbehalt im Energiebereich dar.

Der Landtag bezweifelt bereits, dass der Vorschlag auf Art. 194 Abs. 2 AEUV gestützt werden kann, da dieser zur Regelung einer europäischen Energiepolitik ermächtigt, nicht jedoch zur Einschränkung des Rechts der Mitgliedsstaaten, die Bedingungen für die Nutzung ihrer Energieressourcen, ihre Wahl zwischen verschiedenen Energiequellen sowie die allgemeine Struktur ihrer Energieversorgung selbst zu bestimmen.

Nach Auffassung des Landtags würden die vorgeschlagenen Maßnahmen in das primärrechtliche Kompetenzgefüge im Energiebereich eingreifen, wonach grundsätzlich die Mitgliedsstaaten entscheiden, welche Energiequellen sie nutzen und wie sie ihre Energieversorgung sicherstellen. Der Landtag hält daher die vorgesehenen Maßnahmen für unvereinbar mit den Verträgen.

Ferner geht der Vorschlag aus Sicht des Landtags über das zur Zielerreichung erforderliche Maß hinaus, soweit die Errichtung regionaler Betriebszentren als Ergänzung zu den bereits bestehenden Service-Zentren der Übertragungsnetzbetreiber vorgesehen ist. Durch diese zusätzlichen Koordinierungsgremien könnten unnötige Doppelstrukturen entstehen, welche zu Schwierigkeiten bei der Kompetenzabgrenzung sowie zu unklaren Letztverantwortlichkeiten und gravierenden Haftungsfragen führen könnten. Insbesondere ist der Landtag der Auffassung, dass zentrale Versorgungssicherheitsaspekte auch weiterhin in die Kompetenz der einzelnen Mitgliedsstaaten fallen sollten.

Der Landtag übermittelt diesen Beschluss direkt an die Europäische Kommission."

Carius
Präsident des Landtags